



Vorlage Nr.: V0412/15  
Datum: 31. März 2015

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	nicht öffentlich	zur Information
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT- Dienstleistungen)	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Ordnung und Sicherheit**

### **Gegenstand:**

Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens mit dem Titel „Bürgerbegehren für vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr,“; Entscheidung über den Abstimmungstag und Wahl des Gemeindevwahlausschusses für einen eventuellen Bürgerentscheid

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das „Bürgerbegehren für vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr“ mit dem Entscheidungsvorschlag „Unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten werden in Dresden vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr – davon zwei im Advent – wieder eingeführt.“ ist unzulässig.
2. Der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheides wird zurückgewiesen.

Hilfsweise für den Fall des Stadtratsbegehrens (Beschluss der Durchführung eines Bürgerentscheides mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Stadtrates):

2. Der Stadtrat bestimmt als Tag des Bürgerentscheides „Bürgerbegehren für vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr“ den Tag der Oberbürgermeisterwahl, den 7. Juni 2015.
3. Der beim Bürgerentscheid abzustimmende Entscheidungsvorschlag lautet: „Unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten werden in Dresden vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr – davon zwei im Advent – wieder eingeführt.“

4. Der Stadtrat stellt fest, dass der in der Sitzung am 22. Januar 2015 gewählte Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl als gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss für die Oberbürgermeisterwahl und den Bürgerentscheid mit folgenden Mitgliedern gewählt ist:

- Frau Ingrid van Kaldenkerken, Amtsleiterin des Bürgeramtes, als Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses,
- Frau Sandra Engelbrecht, Leiterin der Abteilung Grundsatz, Statistik und Wahlen im Bürgeramt, als Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses,
- als die Beisitzerinnen/Beisitzer und deren sechs Stellvertreterinnen/Stellvertreter:

	<u>Beisitzer</u>	<u>Stellvertretende Beisitzer</u>
CDU	Rosemarie Gips Ralf Leidel	Angelika Liu Peter Girst
DIE LINKE.	Thomas Feske	Maximilian Kretzschmar
Bündnis 90/Die Grünen	Kerstin Harzendorf	Michael Schmelich
SPD	Dunja Hasske	Bettina Spies
AfD	Detlev Cornelius	Jens Maier

5. Die zur Durchführung des Bürgerentscheides benötigten Haushaltsmittel werden in den Haushalt des Bürgeramtes zusätzlich eingestellt.

**bereits gefasste Beschlüsse:**

V0069/14  
V0190/14  
V2998/14  
V2999/14

**aufzuhebende Beschlüsse:**

keine

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**

**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:  
Projekt/PSP-Element:  
Kostenart:  
Investitionszeitraum/-jahr:  
Einmalige Einzahlungen/Jahr:  
Einmalige Auszahlungen/Jahr:  
Laufende Einzahlungen/jährlich:  
Laufende Auszahlungen/jährlich:  
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):

**Konsumtiv:**

Siehe Begründung, Pkt. 5

Teilergebnishaushalt/-rechnung:  
Produkt:  
Kostenart:  
Einmaliger Ertrag/Jahr:  
Einmaliger Aufwand/Jahr:  
Laufender Ertrag/jährlich:  
Laufender Aufwand/jährlich:  
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:  
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Deckungsnachweis:**

PSP-Element:  
Kostenart:

**Werte der Anlagenbuchhaltung:**

Buchwert:  
Verkehrswert:

Bemerkungen:

**Begründung:****1. Zulässigkeit des Bürgerbegehrens**

Am 5. März 2015 übergaben die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens für vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage, Herr Holger Zastrow, und die stellvertretende Vertrauensperson, Herr Christian Hartmann, 1 723 Unterschriftslisten zur Beantragung eines Bürgerentscheides mit dem Entscheidungsvorschlag „Unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten werden in Dresden vier stadtweite, verkaufsoffene Sonntage im Jahr – davon zwei im Advent – wieder eingeführt.“ Weitere 1 320 Unterschriftsbögen (Nummer 1724 bis 3043) wurden am 12. März 2015 eingereicht. 20 Unterschriftslisten (Nummer 3044 bis 3063) wurden am 13. März 2015 und 18 Unterschriftslisten (Nummer 3064 bis 3081) am 16. März 2015 an der Infostelle im Rathaus abgegeben (Stand: 23. März 2015).

Die rechtlichen Voraussetzungen, die an ein zulässiges Bürgerbegehren gestellt werden, sind in den §§ 24 und 25 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO), in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden sowie in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren sowie Bürgerentscheiden (Bürgerentscheidensatzung) geregelt.

Das Bürgerbegehren ist danach unzulässig, weil die erforderlichen Unterschriften nicht fristgerecht eingereicht wurden.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO und § 13 Abs. 1 Bürgerentscheidensatzung hat der Stadtrat den Beschluss über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu fassen.

**Zur Zulässigkeitsprüfung im Einzelnen:****I. Schriftlicher Antrag**

Das Bürgerbegehren entspricht dem Schriftformerfordernis des § 25 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO sowie der §§ 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2, 10 Abs. 2 Bürgerentscheidensatzung. Es wurde schriftlich beantragt, die Unterschriftslisten wurden vorgelegt. Auf den Unterschriftslisten ist der Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheides mit dem o. g. Entscheidungsvorschlag jeweils über den Unterschriften aufgedruckt.

**II. Benennung von Vertrauensperson und stellvertretender Vertrauensperson, Antragsberechtigung**

Das Bürgerbegehren benennt, so wie es § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO vorsieht, auf jeder Unterschriftsliste eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.

§ 10 Abs. 3 Bürgerentscheidensatzung, der die Benennung von drei antragsberechtigten Vertretern fordert, verstößt nach der Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung vom 1. Januar 2014 gegen § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO und ist daher unwirksam.

**III. Entscheidungsvorschlag und Gegenstand des Bürgerbegehrens**

Das Bürgerbegehren enthält einen mit Ja oder Nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag und entspricht damit § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO. Durch einen Bürgerentscheid können auch Grundsatzentscheidungen getroffen werden, die noch durch Detailentscheidungen im Kompetenzbereich des Stadtrates ausgefüllt werden müssen (BayVG, Beschl. v. 08.04.2005, BayVBl. 2005, 504).

Der Entscheidungsvorschlag ist ein zulässiger Entscheidungsvorschlag gemäß § 24 Abs. 2 SächsGemO. Er gehört zum Zuständigkeitsbereich des Stadtrates und ist nicht vom Negativkatalog des § 24 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO erfasst.

Sofern der Wortlaut des § 24 Abs. 1 und 2 SächsGemO anstelle des in § 24 Abs. 3 und § 25 SächsGemO verwendeten Begriffs „Entscheidungsvorschlag“ denjenigen der „Frage“ verwendet, ist davon auszugehen, dass es sich hier um ein Versehen des Gesetzgebers bei der Änderung der Vorschriften handelt und eine unterschiedliche Definition eines Begriffs innerhalb derselben Vorschrift nicht gewollt war, sondern vielmehr einheitlich der Begriff des Entscheidungsvorschlags gelten soll (siehe auch Quecke/Schmid-Rehak, § 24 SächsGemO, Rn. 19 a und § 25 SächsGemO, Rn. 11).

#### **IV. Begründung**

Das Bürgerbegehren müsste zudem eine grundsätzlich den Anforderungen von § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO und § 10 Abs. 2 Satz 2 Bürgerentscheidungsatzung entsprechende Begründung enthalten und grundsätzlich geeignet sein, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären.

Unzulässig ist ein Bürgerbegehren, wenn dem Bürger ein unzutreffendes oder unvollständiges Bild vom Sachverhalt und seiner rechtlichen Beurteilung vermittelt wird. Damit soll der Verfälschung des Bürgerwillens vorgebeugt werden. Mit diesen Grundsätzen ist es nicht vereinbar, wenn in der Begründung in einer für die Abstimmung relevanten Weise unzutreffende Tatsachen behauptet werden oder die geltende Rechtslage unzutreffend oder unvollständig dargestellt wird (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 18).

Vorliegend könnte als problematisch angesehen werden, dass die Begründung (auch in Zusammenschau mit der Fragestellung) für den Bürger nicht hinreichend deutlich macht, dass die Einführung von vier stadtweiten, verkaufsoffenen Sonntagen – davon zwei im Advent – nur unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz möglich ist. Eine Gestattung der Sonntagsöffnung kann nur durch Rechtsverordnung auf Beschluss des Stadtrates hin erfolgen, wobei dies nur bei Vorliegen eines „besonderen Anlasses“ in Betracht kommt.

An die Begründung des Antrags dürfen jedoch keine hohen Anforderungen gestellt werden, sie kann deshalb auch sehr kurz gefasst sein und sich auf schlagwortartige Aussagen beschränken (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 18).

Deshalb könnte es als ausreichend anzusehen sein, dass in der Begründung lediglich von der „Möglichkeit“ der Gestattung „aus besonderem Anlass“ die Rede ist. Insbesondere in Zusammenschau mit der Fragestellung („Unter Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten“) wird für den Bürger wohl hinreichend deutlich, dass es sich hier nicht schon um ein Bürgerbegehren zur Wiedereinführung der vier verkaufsoffenen, stadtweiten Sonntage handelt, sondern vielmehr weitere Zwischenschritte und die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind.

#### **V. Kostendeckungsvorschlag**

Das Bürgerbegehren muss nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO und § 10 Abs. 2 Satz 2 Bürgerentscheidungsatzung einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten oder zum Ausgleich der Einnahmeausfälle enthalten (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 22). Dies ist jedoch nur erforderlich, wenn zu erwarten ist, dass mit der angestrebten Maßnahme Kosten entstehen. Ein Kostendeckungsvorschlag ist entbehrlich, wenn – wie vorliegend – die Maßnahme keine zusätzlichen Kosten verursacht und diese Einschätzung plausibel ist (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO,

Rn. 26; VG Düsseldorf, Beschl. v. 31.03.2009 - 1 L 440/09 - juris; VG Magdeburg, Beschluss vom 24.10.2013 - 9 B 273/13). Darauf wurde auch zutreffend hingewiesen.

## **VI. Antragsfrist**

Vorliegend handelt es sich um ein kassatorisches Bürgerbegehren, es richtet sich gegen die am 12. Dezember 2014 in öffentlicher Sitzung (SR/005/2014) gefassten Beschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden zu den Vorlagen V2998/14 und V2999/14. Denn die beiden Stadtratsbeschlüsse hatten das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2015 in Teilen des Stadtgebietes und an einem Adventssonntag zum Gegenstand. Gegen einen Gemeinderatsbeschluss ist ein Bürgerbegehren bereits dann gerichtet, wenn es – wie hier – im Ergebnis auf eine andere Sachentscheidung, als vom Gemeinderat beschlossen, hinausläuft, eine wesentlich andere Lösung als die beschlossene Lösung angestrebt wird (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 28 a). Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass diese andere Sachentscheidung erst in ferner Zukunft gelten soll. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die mit einem Bürgerentscheid angestrebte Entscheidung bereits ab Erfolg des Bürgerentscheides, also auch schon im Jahr 2015, gelten soll.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO muss das Bürgerbegehren deshalb innerhalb von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntgabe des Gemeinderatsbeschlusses eingereicht werden. Die öffentliche Bekanntgabe liegt bereits in der Beschlussfassung in öffentlicher Sitzung (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 28 a).

Die Frist zur Einreichung der Unterschriften begann damit am 13. Dezember 2014 und endete mit Ablauf des 12. März 2015.

## **VII. Schriftliche Anzeige**

Das Bürgerbegehren wurde am 30. Januar 2015 vor Beginn der Unterschriftssammlung schriftlich bei der Landeshauptstadt Dresden angezeigt, § 25 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO.

Welchen formalen und inhaltlichen Ansprüchen diese Anzeige genügen muss, ist unklar. Die Anzeige genügt hier jedenfalls den Anforderungen des § 25 Abs. 2, weil sie ebenso wie der Antrag einen mit Ja oder Nein zu entscheidenden Entscheidungsvorschlag, eine Begründung, die Bezeichnung einer Vertrauensperson nebst Stellvertreter sowie einen Kostendeckungsvorschlag enthält (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 28).

## **VIII. Unterschriftsquorum**

Das Bürgerbegehren ist unzulässig, weil das zur Durchführung eines Bürgerentscheides erforderliche Unterschriftsquorum nicht erreicht wurde.

Der Bürgerentscheid ist bei nicht erfülltem Quorum nur dann durchzuführen, wenn der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheides mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt, § 24 Abs. 1, 2. Alternative SächsGemO.

### **(1) Ermittlung des erforderlichen Quorums**

Nach §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 SächsGemO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden muss das Bürgerbegehren von mindestens fünf Prozent der abstimmungsberechtigten Dresdner Bürgerinnen und Bürger unterzeichnet sein.

Ob das erforderliche Quorum erreicht wurde, bestimmt sich nach den Verhältnissen am Tag der Einreichung, nicht dem Tag der Entscheidung durch den Stadtrat (Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 9).

Am Tag der Einreichung des Bürgerbegehrens, also am Tag der Übergabe der ersten Teilmenge von Unterschriftslisten verbunden mit dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides, dem 5. März 2015, waren **435 731 Deutsche und EU-Bürgerinnen und -Bürger stimmberechtigte Bürger** der Landeshauptstadt Dresden im Sinne von §§ 25 Abs. 1 Satz 2, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 SächsGemO.

Für den erfolgreichen Abschluss des Bürgerbegehrens müssen fünf Prozent hiervon das Bürgerbegehren unterzeichnet haben. Das heißt, es wären mindestens **21 786 gültige Unterschriften erforderlich**.

## **(2) Unterschriftsprüfung**

Insgesamt wurden 25 080 Unterschriften geprüft, die bis zum Ende der Frist nach § 25 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO eingereicht wurden.

Als Stichtag wurde der Tag der Unterzeichnung (a. A. Tag des „Eingangs des Bürgerbegehrens: Quecke/Schmid-Rehak, § 25 SächsGemO, Rn. 7) zugrunde gelegt. Bei der Einzelbearbeitung jeder Unterschrift wurde geprüft, ob die Unterzeichnenden stimmberechtigte Dresdner Bürgerinnen und Bürger sind. Dazu müssen sie Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in Dresden mit Hauptwohnsitz wohnen.

## **(3) Bei Einreichung gültige Unterschriften**

Von den 25 080 geprüften Unterschriften waren **20 932 Unterschriften gültig** und **4 148 Unterschriften ungültig**. Bezogen auf die Gesamtzahl aller abstimmungsberechtigten Personen entspräche die Quote der **gültigen Unterschriften** rund **4,80 Prozent**.

Auf die 4 148 ungültigen Unterschriften entfielen im Wesentlichen folgende Ungültigkeitsgründe:

- fehlendes Stimmrecht der unterzeichnenden Personen (z. B. keine Dresdner Anschrift, nur Nebenwohnung in Dresden, noch zu jung am Tag der Unterzeichnung),
- unkorrekte oder fehlende Angaben zur Person, die eine Identifizierung unmöglich machten,
- unleserliche Angaben, die eine Identifizierung unmöglich machten,
- Mehrfachunterzeichnung, wobei hier eine Unterschrift gültig blieb.

## **(4) Verspätet eingereichte Unterschriften**

Weitere 38 Unterschriftsblätter mit 113 Unterschriften wurden am 13. März 2015 und am 16. März 2015 eingereicht (Stand: 23. März 2015). Von diesen Unterschriften wären 108 Unterschriften gültig und 5 Unterschriften ungültig.

Da diese Unterschriften nach dem Ablauf der Antragsfrist eingereicht wurden, waren sie bei der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nicht mehr zu berücksichtigen.

**Sollte der Stadtrat das Bürgerbegehren mit Zwei-Drittel-Mehrheit für die Durchführung des Bürgerentscheides stimmen, wären auch die hilfsweise genannten Punkte des Beschlussvorschlages zu entscheiden:**

## **2. Bestimmung des Abstimmungstages**

Gemäß § 25 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit der Bürgerbegehrens durchzuführen. Gemäß § 1 Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung von Bür-

gerentscheiden (VO Durchführung von Bürgerentscheiden) bestimmt der Stadtrat den Abstimmungstag. Der Abstimmungstag muss ein Sonntag sein.

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 16. Oktober 2014 (SR/003/2014) zur Vorlage V0069/14 als Wahltag für die Oberbürgermeisterwahl den 7. Juni 2015 festgelegt. Es bietet sich an, den Bürgerentscheid ebenfalls an diesem Tag durchzuführen, da Bürgerentscheide und Oberbürgermeisterwahl nur dann miteinander verbunden werden, § 57 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) i. V. m. § 64 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KomWO). Für diesen Fall würden einheitliche Wahlbezirke gebildet, einheitliche Wählerverzeichnisse geführt, gleiche Wahlräume genutzt sowie gemeinsame Wahlscheine ausgestellt, ein Wahlbriefumschlag und ein Stimmzettelumschlag verwendet (§ 57 Abs. 1, 2 Satz 3 KomWG i. V. m. § 64 Abs. 1 KomWO, § 39 Abs. 5 KomWO). Diese Vorschriften sind zwingend. Vor diesem Hintergrund ist auch § 57 Abs. 2 Satz 3 KomWG auszulegen, der bestimmt, dass Bürgerentscheide "entsprechend" mit der Kommunalwahl verbunden werden "können", die Vorschrift ist also als Ist-Vorschrift zu verstehen. Das dem Wortlaut nach bestehende Ermessen ist durch die §§ 39 Abs. 5 Satz 1 KomWO und 64 Abs. 1 KomWO zu einer rechtlichen Pflicht zur Verbindung konkretisiert.

### **3. Abzustimmender Entscheidungsvorschlag**

Der Entscheidungsvorschlag entspricht dem Entscheidungsvorschlag des Bürgerbegehrens.

### **4. Wahl des Gemeindevwahlausschusses**

Für jeden Bürgerentscheid wird gemäß § 5 Satz 1 VO Durchführung Bürgerentscheide i. V. m. § 9 Abs. 1 KomWG, § 17 Abs. 1 Bürgerentscheidsatzung ein Gemeindevwahlausschuss gewählt.

Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern. Den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die Beisitzer und Stellvertreter der Beisitzer in gleicher Zahl wählt der Stadtrat aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Bei der Wahl der Beisitzer und Stellvertreter sollen nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigt werden.

Sofern – wie hier – Kommunalwahl, also Oberbürgermeisterwahl, und Bürgerentscheid am gleichen Wahltag stattfinden, werden diese als verbundene Wahlen durchgeführt; es ist ein gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss zu wählen, § 57 Abs. 1 KomWG i. V. m. § 64 Abs. 1 KomWO.

Mit Beschluss zu V0190/14 vom 22. Januar 2015 hat der Stadtrat zur Durchführung der Oberbürgermeisterwahl die vorgeschlagenen Personen bereits in den Gemeindevwahlausschuss gewählt. Dieser soll, da der Bürgerentscheid am gleichen Tag wie die Oberbürgermeisterwahl stattfindet, die Aufgaben im Rahmen des Bürgerentscheides als gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss wahrnehmen.

Die vom Stadtrat am 22. Januar 2015 in den Gemeindevwahlausschuss gewählten Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer wurden über diese Verfahrensweise informiert.

### **5. Kosten des Bürgerentscheides und Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel**

Die für die Durchführung eines Bürgerentscheides zusätzlich zu den Kosten der Oberbürgermeisterwahl anfallenden Sachkosten lassen sich nachstehender Übersicht entnehmen. Die Höhe der zusätzlichen Kosten variiert dabei je nachdem, ob ein oder zwei Bürgerentscheide zusammen mit der Oberbürgermeisterwahl durchgeführt werden. Es handelt sich zudem um eine bloße Kostenschätzung, die erst nach Auftragserteilung an die Dienstleister der Stadt konkretisiert werden kann.



Produkt 1210 - Statistik und Wahlen				
Sachkosten				
Einmaliger Aufwand 2015				
Sachkonto		Sonntags- öffnung	Sonntags- öffnung und Königsbrü- cker Straße	
42910000	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.150 EUR	6.150 EUR	Zusatzkosten für den Transport der Abstimmungsunterlagen, barrierefreie Wahlhilfen (Stimmzettelschablonen und Audio-CDs)
44209999	ehrenamtliche Tätigkeiten	32.550 EUR	32.550 EUR	aufgrund Verbindung des Bürgerentscheides mit der OB-Wahl höherer Entschädigungssatz für Wahlhelfer nach Entschädigungssatzung
44311000	Büromaterial	4.000 EUR	4.000 EUR	Beschaffung von zusätzlichen Transportkisten für den Transport der Unterlagen
44312000	Bücher/ Zeitschriften	1.300 EUR	1.300 EUR	Beschaffung von Rechtsgrundlagen für die Wahlvorstände
44314000	Postgebühren	0 EUR	0 EUR	erhöhtes Porto aufgrund der Abstimmungsinformationen, die mit dem Brief zur Wahlbenachrichtigung versandt werden (fünf DIN A4 Seiten)
44315000	Öffentliche Bekanntmachungen	22.650 EUR	44.800 EUR	Stimmzettel
		0 EUR	20.350 EUR	Abstimmungsinformationen (entfällt bei Stadtratsbegehren)
		<b>22.650 EUR</b>	<b>65.150 EUR</b>	Gesamtaufwand für öffentliche Bekanntmachungen
44552000	Erstattungen EB IT Rahmenverträge und Projekte	5.000 EUR	5.000 EUR	Zusatzkosten für den Aufbau Wählerverzeichnis aufgrund des abweichenden Formates
<b>Zusätzlicher Gesamtaufwand</b>		<b>71.650 EUR</b>	<b>114.150 EUR</b>	

Hinzu kommen zusätzliche Personalkosten z. B. durch Überstundenvergütungen und Vergütung von Rufbereitschaften.

Die Kosten konnten bei der Beschlussfassung des Doppelhaushaltes nicht berücksichtigt werden. Die Mittel sind daher dem Bürgeramt zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

## 6. Keine Abstimmungsinformation bei Stadtratsbegehren

Wenn der Stadtrat die Durchführung des Bürgerentscheides nach § 24 Abs. 1, 2. Alternative SächsGemO, § 15 Bürgerentscheidsatzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschließt

(sog. Stadtratsbegehren), entfällt die Abstimmungsinformation der Bürger gemäß § 21 Abs. 4 der Bürgerentscheidungsatzung, da es keine „Gegner“ und keine „Befürworter“ des Entscheidungsvorschlages im Sinne der Bürgerentscheidungsatzung gibt. Vielmehr bringt der Stadtrat durch die mit Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgte Beschlussfassung trotz fehlender Zulässigkeit des Bürgerbegehrens gerade zum Ausdruck, dass er als Gremium hinter dem Bürgerbegehren steht.

Der Versand der Abstimmungsinformation mit der Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung bedeutete bei einem Bürgerentscheid weitere Mehrkosten i. H. v. 20.350 EUR. Bei Versand von Abstimmungsinformationen für zwei Bürgerentscheide mit einer Wahl- und Abstimmungsbenachrichtigung wäre aufgrund der erhöhten Portokosten (117.500 EUR) sogar mit Mehrkosten i. H. v. 137.850 EUR zu rechnen.

Helma Orosz

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/003/2014)

Sitzung am: 16.10.2014

Beschluss zu: V0069/14

### Gegenstand:

Festlegung der Termine für die Oberbürgermeisterwahl sowie einen eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlgang

### Beschluss:

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden bestimmt als Tag der Wahl der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Dresden den 7. Juni 2015. Als Tag des eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges wird der 5. Juli 2015 festgesetzt.
2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vorbereitungen der gemäß § 31 a Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden durchzuführenden Ortschaftsratswahlen fortzuführen und die dazu notwendigen Vorlagen gemäß § 34 SächsKomWG dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Dresden, 28. OKT. 2014

  
Helma Orosz  
Vorsitzende

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/006/2015)

Sitzung am: 22.01.2015

Beschluss zu: V0190/14

### Gegenstand:

Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeisterwahl am 7. Juni 2015 und eines eventuell notwendig werdenden zweiten Wahlganges am 5. Juli 2015 sowie für die ggf. zeitgleich mit der Oberbürgermeisterwahl stattfindenden Ortschaftsratswahlen

### Beschluss:

Zur Durchführung der Kommunalwahlen 2015 wählt der Stadtrat den Gemeindewahlausschuss wie folgt:

1. Der Stadtrat einigt sich auf Frau Ingrid van Kaldenkerken, Amtsleiterin des Bürgeramtes, als Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.
2. Der Stadtrat einigt sich als Stellvertreterin der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses auf Frau Sandra Engelbrecht, Leiterin der Abteilung Grundsatz, Statistik und Wahlen im Bürgeramt.
3. Der Stadtrat wählt mit Mehrheitswahl sechs Beisitzerinnen/Beisitzer des Gemeindewahlausschusses und deren sechs Stellvertreterinnen/Stellvertreter.

### **CDU-Fraktion**

Mitglied	Stellvertretung
Rosemarie Gips	Angelika Liu
Ralf Leidel	Peter Girst

### **Fraktion DIE LINKE.**

Mitglied	Stellvertretung
Thomas Feske	Maximilian Kretzschmar

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Mitglied	Stellvertretung
Kerstin Harzendorf	Michael Schmelich

**SPD-Fraktion**

Mitglied	Stellvertretung
Dunja Hasske	Bettina Spies

**Fraktion AfD**

Mitglied	Stellvertretung
Detlev Cornelius	Jens Maier

Dresden, 27. JAN. 2015



Helma Orosz  
Vorsitzende

Detlef Sittel  
Zweiter Bürgermeister

# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/005/2014)

Sitzung am: 11.12.2014-12.12.2014

Beschluss zu: V2998/14

### Gegenstand:

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015.

### **Verordnung**

#### **der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem regionalen Anlass im Jahr 2015**

**Vom 11. Dezember 2014**

Aufgrund von § 8 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl., S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl., S. 130), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

### **§ 1**

In der Landeshauptstadt Dresden dürfen Verkaufsstellen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein:

**1. am Sonntag, den 3. Mai 2015**

anlässlich der Veranstaltung „Neustädter Frühling“

im Stadtteil Innere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königstraße, Jorge-Gomondai-Platz, Albertstraße, Köpckestraße, Große Meißner Straße

**2. am Sonntag, den 7. Juni 2015**

anlässlich des Stadtteilstreffes „sankt pieschen“

im Stadtteil Pieschen-Süd, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Moritzburger Straße, Moritzburger Platz, Bürgerstraße, Leisniger Straße, Osterbergstraße, Bürgerstraße, Rehefelder Straße, Leipziger Straße

**3. am Sonntag, den 21. Juni 2015**

anlässlich der Veranstaltung „Bunte Republik Neustadt“

im Stadtteil Äußere Neustadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Königsbrücker Straße, Bautzner Straße, Prießnitzstraße, Bischofsweg

**4. am Sonntag, den 28. Juni 2015**

anlässlich des „Elbhangfestes“

im Ortsteil Loschwitz, innerhalb des Bereiches und zu beiden Seiten der:

Dammstraße, Fidelio-F.-Finke-Straße, Winzerstraße, Pillnitzer Landstraße, Körnerplatz sowie der Grundstraße 1 und 2, Veilchenweg 2, Schillerstraße 3, Friedrich-Wieck-Straße 1 bis 11 und 2 bis 12 und im Umfeld der Pillnitzer Landstraße zwischen Winzerstraße und Pillnitzer Platz einschließlich Schloss Pillnitz – August-Bockstiegel-Straße

**5. am Sonntag, den 30. August 2015**

anlässlich des „Hechtfestes“

im Stadtteil Leipziger Vorstadt, innerhalb der nachfolgend genannten Grenzstraßen auf beiden Straßenseiten:

Rudolf-Leonhard-Straße, Bischofsplatz, Johann-Meyer-Straße, Buchenstraße

**6. am Sonntag, den 20. September 2015**

anlässlich des „Prohliser Herbstfestes“

innerhalb des Bereiches:

im Prohlis-Zentrum, Tornaer Straße, Reicker Straße, Mügelnstraße, Langer Weg auf beiden Straßenseiten, auf der Dohnaer Straße nördlich der B 172

**§ 2**

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Dresden, 19. DEZ. 2014



Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

**Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister



# LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/005/2014)

Sitzung am: 11.12.2014-12.12.2014

Beschluss zu: V2999/14

### **Gegenstand:**

Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015

### **Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015.

### **Verordnung**

#### **der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2015**

**Vom 11. Dezember 2014**

Aufgrund von § 8 Absatz 1 Satz 1 und Satz 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), wird vom Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden verordnet:

### **§ 1**

Alle Verkaufsstellen dürfen in der Zeit von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein am Sonntag, den 6. Dezember 2015, anlässlich des 581. Dresdner Striezelmarktes – Weihnachtsstadt Dresden – in dem Teil des Stadtgebietes, der vom Terrassenufer zwischen Carolabrücke und Augustusbrücke, der Sophienstraße, dem Postplatz, der Wallstraße, dem Dippoldiswalder Platz, der Reitbahnstraße, dem Wiener Platz und der St. Petersburger Straße begrenzt wird. Innerhalb dieser Begrenzung sind alle Seiten der Straßen bzw. Plätze von der Zulässigkeit der Öffnung erfasst.

## § 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und können mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.

Dresden, 19. DEZ. 2014

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister

### Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Verordnung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

  
Helma Orosz  
Oberbürgermeisterin

Dirk Hilbert  
Erster Bürgermeister